



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/320/0766

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung
320.153-30

28.03.2006

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Planung und Verkehr

27.04.2006

Antrag der Erich-Kästner-Schule zur Anlage eines Fußgängerüberweges oder einer Fußgängerampel auf der Wibbeltstraße

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr beschließt, den Antrag der Erich-Kästner-Schule auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der Wibbeltstraße abzulehnen.

Sachverhalt:

Im Dezember 2005 hat die Erich-Kästner-Schule erneut einen Antrag auf Errichtung eines Fußgängerüberweges oder eine Fußgängerampel auf der Wibbeltstraße gestellt. Begründet wird der Antrag damit, dass die Schüler dort relativ eigenständig die Wibbeltstraße überqueren, um zur Werksstufe in einer ehemaligen Schreinerei an der Wibbeltstraße 17 zu gelangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Schüler neben körperlichen Behinderungen teilweise auch eine verlangsamte Wahrnehmungsfähigkeit haben, die zu einer zusätzlichen Gefährdung im Straßenverkehr führen könne.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hatte seinerzeit in der Sitzung vom 24.01.2002 einen gleichlautenden Antrag abgelehnt,

Zur Beurteilung der Situation wurden erneut Zählungen und Geschwindigkeitsmessungen sowie eine Ermittlung der V 85 (Höchstgeschwindigkeit von 85% der Fahrzeuge) durchgeführt.

18.01.2006 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Kraftfahrzeuge querende Fußgänger
131 **9**
V 85 = 45 km/h

19.01.2006 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr

Kraftfahrzeuge querende Fußgänger
39 **10**
V 85 = 40 km/h

15.03.2006, 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Kraftfahrzeuge querende Fußgänger
56 **2**
V 85 = 45km/h

16.03.2006, 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr

Kraftfahrzeuge querende Fußgänger
39 **8**
V 85 = 45km/h

Gegenüber den Zählungen aus 2001 ist festzustellen, dass die Verkehrsbelastung der Wibbeltstraße durch Kraftfahrzeuge geringer ausfällt. Dem steht ein leicht angestiegenes Geschwindigkeitsniveau gegenüber.

Als Grundlage für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen gelten seit dem 01.01.2002 die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen – R-FGÜ 2002 -“, die auch schon bei der Entscheidung in 2002 zugrunde gelegt wurden.

Danach sind Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen, Querungsbedarf und das Geschwindigkeitsniveau die Parameter für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen.

Der Einsatzbereich eines Fußgängerüberweges ergibt sich aus nachstehender, der R-FGÜ 2002 entnommenen Tabelle:

	0-200 Kfz/h	200-300 Kfz/h	300-450 Kfz/h	450-600 Kfz/h	600-750 Kfz/h	über 750 Kfz/h
0-50 Fg/h						
50-100 Fg/h		FgÜ möglich	FgÜ möglich	FgÜ empfohlen	FgÜ möglich	
100-150 Fg/h		FgÜ möglich	FgÜ empfohlen	FgÜ empfohlen		
über 150 Fg/h		FgÜ möglich				

Die Richtlinien gehen grundsätzlich davon aus, dass Fußgängerüberwege in Tempo-30-Zonen entbehrlich sind. Es besteht allerdings die Möglichkeit, diese in besonderen Ausnahmefällen doch einzurichten.

Die Verkehrszeichen „Achtung Kinder“ sind in beiden Fahrtrichtungen vorhanden.

Unter Berücksichtigung der baulichen Situation, des Verkehrsaufkommens und des überschaubaren Querungsbedarfes wird auch die ausnahmsweise Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht für notwendig gehalten.